

Durchführung studienabschließender Prüfungen per Videokonferenz

Bei der Durchführung studienabschließender Prüfungen (Defensionen und Rigorosen) per Videokonferenz ist folgender Ablauf einzuhalten:

- Bei einer Videokonferenz befinden sich die Teilnehmer*innen an verschiedenen Orten und sind mithilfe der Videotechnik **optisch und akustisch miteinander verbunden** (Telefonate und Chats ohne Bildübertragung sowie aufgezeichnete Videos sind keine Videokonferenz).
- Die Videokonferenz ist von dem*der **Vorsitzenden** bzw. allenfalls von einem der Prüfer*innen **zu initiieren** (elektronische Versendung der Einladung an die Teilnehmer*innen).
- Die **Software** ist einvernehmlich zu wählen, die BOKU-IT empfiehlt die Verwendung von **Zoom**: <https://short.boku.ac.at/it-videokonferenzen>
- Ein **Aufzeichnen** der Videokonferenz ist aus datenschutzrechtlichen Gründen **nicht zulässig**.
- Vorsitzende werden ersucht, bei der **Eröffnung der Prüfung** darauf Bedacht zu nehmen, dass die Videokonferenz für Studierende eine besondere Stresssituation bedeuten kann.
- Der*die Vorsitzende entscheidet darüber, ob sich im Aufenthaltsraum des*der Studierenden **Zuhörer*innen** befinden dürfen. Dabei ist sicherzustellen, dass der*die Studierende nicht beeinflusst wird (z.B. keine Personen außerhalb des Kamerawinkels).
- Vor Beginn der Präsentation hat der*die Prüfungskandidat*in zu bestätigen, dass er*sie **keine unerlaubten Hilfsmittel in analoger oder digitaler Form** bereithält.
- Der*die Vorsitzende kann einen **Kameraschwenk** durch den Aufenthaltsraum des Studierenden verlangen, zuvor ist auf die Möglichkeit des Entfernens persönlicher Gegenstände hinzuweisen.
- Bei der Präsentation bestehen **keine didaktischen Einschränkungen** (z.B. Teilen von Präsentationen auf dem Bildschirm, Hochhalten von Tafeln, Abfilmen von Plakaten).
- Die **zeitliche Dauer** ist durch die Prüfungsmethode „Videokonferenz“ nicht zu verkürzen.
- Nach der Präsentation und dem Verteidigungsgespräch ist der*die Studierende wegzuschalten. Anschließend **berät der Prüfungssenat** über die Beurteilung. Nach der Beratung ist der*die Studierende wieder zuzuschalten und die Beurteilung bekanntzugeben. Wenn ein Zuschalten nicht mehr möglich ist, kann die Beurteilung auch schriftlich an die @students.boku.ac.at-Adresse mitgeteilt werden.



- Das **Beurteilungsf formular** ist vom Prüfungssenat zu unterzeichnen und durch den*die Vorsitzende*n per E-Mail an die Studienservices (studienservices@boku.ac.at) zu übermitteln. Mitglieder des Prüfungssenats, die nicht über die technischen Voraussetzungen verfügen, können auch eine Bestätigung von ihrer dienstlichen Mailadresse unter Nennung des vollen Namens des*der Studierenden und der Benotung an die Studienservices senden.
- Sofern die **Durchführung** einer bereits angemeldeten studienabschließenden Prüfung per Videokonferenz **nicht möglich** ist (z.B. Hindernisse bei einem*einer Prüfer*in) oder abgebrochen werden muss (z.B. technische Probleme), hat der*die Vorsitzende des Prüfungssenats den Studiendekan durch E-Mail an die Studienservices zu informieren. Im Fall des **Abbruchs** ist ein Protokoll anzuschließen. Die abgebrochene Prüfung ist nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.
- **Studierende**, die einer bereits angemeldeten studienabschließenden Prüfung per Videokonferenz nicht zustimmen, können sich ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist beim Studiendekan durch E-Mail an die Studienservices **abmelden**. Es wird ersucht, gleichzeitig den Prüfungssenat zu informieren.

Diese Verordnung tritt am 19.03.2020 in Kraft.